Abschid, Ihr vorhinnen Mayen aufgericht, auffhaben
weisen.

Und dan zu dem Uibergebenden zund Letzten
ist auß abgeredt und vorbehalten ob gleichwoll
jetzt die Sundrung und Theilung des Landts Appenzell
Regiment und gemeinen Gutts zwischent Ihnen
angehen und ins Werch gerichtet wird, So soll doch
dasselbig mit Gnaden und treuw nachlangen wesen
und verstehen. Dem nach es Ihnen zu beiden Theilen
gefallen ist. Also das die jetzt Sundrung und Theilung
über kurtz oder langer Zeit wollen aufheben, und wieder
um wie von altersher in gemein zusamen stehen mögen;
wenn sie Gemeinlich finden. das Ihnen und Gemeinem
Land die Sundrung nit Nutzlich und fürstendig wäre,
und die zu beiden Theilen gemeinlich deß einen wordt
und sich als mit im andtern darüber vergleichen
möchtend, Alles getreulich und ungefahrlich. —
Actum zu Abberzell, 26 Xbris. Anno 1597.

Hans Jörg Werdmüller Statt
Schreiber zu Zürich.

License: CC-BY-NC – Appenzell, Landesarchiv Appenzell Innerrhoden, E.10.00.07, p. p.%20190 – Chronicles on the Reformation and on the division of the canton (http://www.e-codices.ch/en/laai/E-10-00-07/p.%20190)